

INHALTSVERZEICHNIS:

10 WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN [WBV] - FORTFÜHRUNG -	2
10.1 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	2
10.1.1 Beschreibung der Baumaßnahme	2
10.1.2 Zufahrten, Zugänge	5
10.1.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
10.1.4 Lager- und Arbeitsplätze	5
10.1.5 Vorhandene Leitungen und Kabel	5
10.1.6 Gefahrenhinweise - Kampfmittel	5
10.1.7 Landesarchäologie und erdgeschichtliche Denkmalpflege	5
10.2 Allgemeines	6
10.2.1 Ausgewogenheit der Kalkulation	6
10.2.2 Bauzeit	6
10.2.3 Bautagebuch	7
10.2.4 Rechnungsstellung	7
10.2.5 Mängelansprüche	8
10.2.6 Materialprüfungen	8
10.2.7 Bürgschaften	8
10.2.8 Abrechnung	8
10.2.9 Haftung	8
10.3 Vorgaben zur Bauausführung	8
10.3.1 Mitgeltende Regelwerke	8
10.3.2 Beseitigung von Aufbrüchen, Böden und Abfällen	12
10.3.3 Beseitigung/Verwertung von Böden $\leq$ Z2 (LAGA) bzw. $\leq$ BM -F2 oder RC-2	12
10.3.4 Beseitigung von „gefährlichen Abfällen“	13
10.3.5 Absteckungen, Messungen	13
10.3.6 Sicherung von Grenzsteinen und -markierungen	13
10.4 Industriell hergestellte Gesteinskörnungen/RC-Baustoffe	13
10.4.1 Wiederverwendung Sekundärrohstoffe	13
10.4.2 Anforderung von zuvor genutzten Böden und Recyclingbaustoffen	13
10.4.3 Aufbereitung zu Frostschutzmaterial	13
10.5 Straßenbeleuchtung / Kabeltiefbauarbeiten	14
Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen	14

10 WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN [WBV] - FORTFÜHRUNG -

10.1 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

10.1.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Angaben zu Baustelle

- Allgemeine Baubeschreibung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord beabsichtigt die Neugestaltung des Rheinufers in der Stadt St. Goar. Die hier ausgeschriebene Bauleistung bezieht sich auf den Bauabschnitt zwischen Rheinbalkon und Festwiese an der ehemaligen Panzerrampe und somit den letzten Baustein aus dem Projekt „Modellstadt Sankt Goar“ zur Aufwertung und Attraktivierung der städtischen Uferseite. Neben einer Verbesserung der Hochwassersituation durch großzügige Geländeabtragungen stellt das Vorhaben auch im Hinblick auf die städtebaulich-freiräumliche und touristische Entwicklung der Stadt einen wesentlichen Schritt im Kontext der bereits umgesetzten Maßnahmen dar. Im Hinblick auf die uferseitige Stadtansicht, das stadteigene Freiraumangebot und die Erlebbarkeit des Rheinstroms kann mit der Umsetzung ein erheblicher Qualitätsgewinn sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch Gäste und Besucher erreicht werden.

In Längsrichtung wird das Baufeld rheinseitig an die gestickte Uferböschung mit leichten Angleichungsarbeiten angeschlossen. Stadtseitig wird das Ufergelände durch die Bundesstraße 9 und die begleitenden Pkw-Stellplätze begrenzt.

Neben der gestalterisch-repräsentativen und freiräumlichen Verbesserung werden mit der Neugestaltung vor allem auch wasserwirtschaftliche Ziele verfolgt. Die Öffnung und nachhaltige Freihaltung des Abflussbereichs des Rheins im überplanten Abschnitt, die Vergrößerung des Retentionsraumes und eine robuste, an die Lage im Überschwemmungsgebiet angepasste Gestaltung werden mit der vorliegenden Planung erreicht. Für die Maßnahme liegt eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 2024 vor. Die Maßnahme betrifft den Abschnitt des Rheinufers zwischen ehemaliger Panzerrampe / Lotsenplatz und Rheinbalkon in St. Goar, im 40-m-Bereich des Rheins als Gewässer 1. Ordnung. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis vom 26.01.2024, Az. 6130-00310-23, erteilt. Maßgeblich sind die Antrags- und Planunterlagen Januar 2023 sowie die Nebenbestimmungen des Bescheids.

- Verkehrsregelung, Verkehrssicherung

Die Baudurchführung erfolgt unter Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs zu den Schiffsanlegestellen. Vollständige Sperrungen, die im Bauablauf aufgrund der Arbeiten unvermeidlich sind, müssen mit Stadt und Betreibern frühzeitig koordiniert werden. Bereits im Bauzeitenplan nach Auftragserteilung sind die Sperrzeiten auszuweisen. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Bauzeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen und privaten Verkehrs sowie zum Schutz von Fußgängern, Radfahrern und Anliegern zu treffen. Die Verkehrssicherung ist entsprechend dem Baufortschritt einzurichten, zu unterhalten, anzupassen und nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig zurückzubauen. Die Planung, Einrichtung, Unterhaltung und Kontrolle der Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgt gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, technischen Regelwerken und Richtlinien, insbesondere:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
- RSA – Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ASR A5.2 – Technische Regeln für Arbeitsstätten: Straßenbaustellen

- MVAS – Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung
- ZTV-SA – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

Alle Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind entsprechend den vorgenannten Vorschriften aufzustellen, zu betreiben und regelmäßig zu kontrollieren. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind während der gesamten Dauer der Baumaßnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und deren Auflagen vollständig umzusetzen.

Die RSA sind als RSA 21 zu bezeichnen. ASR A5.2 ist arbeitsschutzrechtlich parallel zu berücksichtigen. Für Arbeiten im Bereich B 9 / Rheinstraße sind frühzeitig verkehrsrechtliche Anordnungen und ggf. Vorgaben des LBM Bad Kreuznach einzuholen bzw. umzusetzen.

- **Bauablauf**

Der Bauablauf obliegt dem AN. Nach Auftragsvergabe ist ein Bauzeitenplan zu erstellen.

- **Evtl. beengte Verhältnisse etc.**

Es handelt sich um eine öffentliche Rheinuferanlage zwischen Rhein und B 9 mit bestehendem Uferweg, Grünflächen, alten Wege- und Platzbefestigungen, Schiffsanlegern, Pegelanlagen/WSV-Anlagen und angrenzenden Stellplätzen. Beengungen ergeben sich insbesondere aus der Lage zwischen Rheinufer, B 9/Rheinstraße, vorhandenen Stellplätzen, Pegel-/WSV-Anlagen, Schiffsanlegern, Baumbestand sowie aus Hochwasser- und Verkehrssicherungsanforderungen.

- **Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen, Art und Umfang von Schadstoffbelastungen.**

Maßgebend für Baugrund, Bodenverhältnisse und umwelttechnische Bewertung ist der geo- und umwelttechnische Bericht der GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH, Projekt 18087-1, vom 17.04.2019.

Die darin beschriebenen Bodenaufbauten, Auffüllungen, Homogenbereiche, Grund-/Schichtwasser- und Hochwasserverhältnisse sowie Schadstoffbelastungen sind bei Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für teer-/pechhaltige Bestandteile, bauschutthaltige Auffüllungen, erhöhte Schwermetallgehalte und organoleptisch auffällige Materialien.

Bei abweichendem Bodenaufbau oder auffälligen Materialien ist die örtliche Bauüberwachung unverzüglich zu informieren.

- **Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnissen von Vorflutern.**

Hydrologisch ist die unmittelbare Rheinnähe maßgebend. Grund-/Schichtwasser korrespondiert voraussichtlich mit dem Rheinwasserstand; bei gering durchlässigen Bodenanteilen ist mit Staunässe zu rechnen. Das Gelände liegt im Überschwemmungsbereich des Rheins; bauzeitlich sind Hochwasserstände, Hochwassermelddienst und Sicherung/Räumung von Baustelleneinrichtung und Zwischenlagern zu berücksichtigen.

- **Wasserschutzgebiete (Schutzgebiete und Schutzzeiten im Bereich der Baustelle (vorliegende Fachgutachten, Nebenbestimmungen etc))**

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Nach Umweltbericht liegt das Baugelände nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Unabhängig davon liegt die Maßnahme im Überschwemmungsgebiet bzw. im 40-m-Bereich des Rheins; die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung sind Vertragsgrundlage.

- **Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteine und dergleichen im Bereich der Baustelle**

Im Plangebiet sind vorhandene Gehölzbestände und Vegetationsflächen zu schützen. Rodungen sind nach wasserrechtlicher Genehmigung/artenschutzrechtlicher Nebenbestimmung nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. zulässig; zu entnehmende Bäume sind vor Fällung auf Tierbesatz zu kontrollieren. DIN 18920 ist anzuwenden; zusätzlich ist die FGSV R SBB, Ausgabe 2023, als aktuelles Straßenbauregelwerk zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen sind DIN 18920 sowie R SBB, Ausgabe 2023, zu beachten.

- **Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen. Im Bereich der Baustelle.**

Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u. ä. beim AG und bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern anhand der ausliegenden Bestandspläne und den dazu ergangenen Anweisungen zu unterrichten. Insbesondere zu beachten sind Mess-, Steuerungs- und Pegelleitungen von WSA/WSV, welche gesichert und teilweise in enger Abstimmung mit dem WSA/WSV verlegt werden müssen. Für sämtliche verursachte Schäden haftet allein der Auftragnehmer.

- **Beschreibung der Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle mit Angaben zu evtl. Beschränkungen (z.B. Tonnagebeschränkungen, Höhen und/oder Breitenbeschränkungen, Durchlässe, Brücken etc.)**

Die Zufahrt erfolgt über die Bundesstraße B 9/Rheinstraße und am Rheinuferweg. Zufahrts-, Andienungs-, Lager- und Sperrflächen sind mit Stadt/AG, Straßenverkehrsbehörde, ggf. LBM Bad Kreuznach und WSA/Abz. St. Goar abzustimmen. Beschränkungen aus Hochwasserlage, öffentlicher Nutzung, Schiffsanlegern und Pegelanlagen sind einzukalkulieren.

- **Bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen im Baufeld**

Für das Projekt ist eine Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen vorgesehen. Bestandsleitungen/Anlagen sind zu beachten, insbesondere Pegelleitung/Kabelschutzrohr vom Pegelschrank zur Uferböschung, Revisionsschächte, vorhandene WSV-Kabel im Betriebsweg, Beschilderung/Rheinkilometrierung, Höhenfestpunkt, Anlegerverankerungen sowie ggf. Leitungen Dritter. Vor Baubeginn sind aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

Angaben zur Ausführung

Bauablauf und Bauabschnitte sind auf öffentliche Uferpromenade, Rheinuferweg, Stellplatzbereich an der B 9, Zugänge zu Schiffsanlegern, Pegel/WSV-Anlagen sowie Hochwasserereignisse auszurichten. Der Pegel sowie die zugehörigen Leitungen müssen während der Maßnahme durch WSA/WSV-Personal fußläufig erreichbar und betriebsbereit bleiben.

Der Verkehrsfluss der Bundesstraße muss ungehindert fortgeführt werden.

Die Nutzung der Schiffsanlegestellen ist während der Bauphase zu gewährleisten. Unvermeidbare kurze Sperrungen bedürfen der frühzeitigen Abstimmung.

Vor Bestellung der Materialien hat der AN dem AG über die örtliche Bauüberwachung die entsprechenden Prüfzeugnisse / Datenblätter und Materialnachweise vorzulegen. Es muss während der gesamten Bauzeit sichergestellt sein, dass dem AG sämtliche Informationen zu den beabsichtigten zu verbauenden Materialien zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Lage des Baufeldes im Überschwemmungsgebiet und im 40-m-Bereich des Rheins ist der Einbau von Recyclingbaustoffen, industriell hergestellten Gesteinskörnungen und sonstigen mineralischen Ersatzbaustoffen nicht zugelassen. Es sind ausschließlich natürliche, güteüberwachte Primärbaustoffe entsprechend den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und der einschlägigen technischen Regelwerke zu verwenden.

10.1.2 Zufahrten, Zugänge

Zugänge zu den Schiffsanlegestellen für die ungestörte Fortführung der Personenschifffahrt sowie die Zugänglichkeit für die Einrichtungen des WSA/WSV sind zu gewährleisten.

10.1.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Energie etc.) werden vom AG nicht bereitgestellt. Für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des örtlichen Wasserversorgers gelten dessen Bedingungen. Antrag, Herstellung, Nutzung und Kosten liegen im Verantwortungsbereich des AN. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine Vergütung für Gestellung sowie Betriebsmitteln für Stromerzeuger des AN wird nicht übernommen. Auch diese Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.1.4 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht bereitgestellt.

10.1.5 Vorhandene Leitungen und Kabel

Der AN hat vor Beginn der Maßnahme Bestandsunterlagen der im Baubereich vorhandenen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger zu beschaffen. Insbesondere zu beachten sind die Anlagen und Leitungen des WSA/WSV.

10.1.6 Gefahrenhinweise - Kampfmittel

Für das Baufeld liegt ein KME-Protokoll der Hettmannsperger Bohrgesellschaft mbH vom 19.12.2018 vor (beigefügt). Danach wurde die untersuchte Fläche nur teilweise freigegeben.

In dem im Protokoll gekennzeichneten, nicht freigegebenen Teilbereich wurden bei der Sondierung bis ca. 1,0 m Tiefe sowie bei Aufgrabungen bis ca. 2,5 m Tiefe Auffüllungen mit stark eisenhaltigen Materialien und nicht vollständig geräumten Störkörpern festgestellt. Eine zuverlässige Oberflächensondierung war dort nur eingeschränkt möglich. In diesem Bereich ist

bei Eingriffen über die derzeitige Freibagetiefe hinaus bzw. bei tieferreichenden Erdarbeiten eine baubegleitende Kampfmittelerkundung vorzusehen.

Tiefgründende Baumaßnahmen, insbesondere Tiefgründungen, Ramm-, Bohr- und Rüttelarbeiten sowie vergleichbare Eingriffe, sind vor Ausführung mittels Tiefensondierungen auf eventuell vorhandene Kampfmittel zu überprüfen.

Die weitere Vorgehensweise, Terminierung und Freigabe betroffener Bereiche ist vor Ausführung rechtzeitig mit dem Auftraggeber, der örtlichen Bauüberwachung und der zuständigen Kampfmittelfachfirma abzustimmen. Arbeiten in nicht oder nur eingeschränkt freigegebenen Bereichen dürfen erst nach entsprechender Freigabe bzw. unter kampfmitteltechnischer Begleitung ausgeführt werden.

10.1.7 Landesarchäologie und erdgeschichtliche Denkmalpflege

Zuständig ist projektbezogen nicht der Westerwaldkreis. Für St. Goar ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis sowie die GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / ggf. Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, einzubeziehen.

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde wie etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder sonstige Spuren früherer Besiedlung entdeckt, ist nach §§ 16 – 21 des DSchG RLP die Entdeckung unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis sowie die GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / ggf. Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, einzubeziehen. Zusätzlich ist die örtliche Bauüberwachung schriftlich zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist bis zur Freigabe in unverändertem Zustand zu erhalten.

10.2 Allgemeines

10.2.1 Ausgewogenheit der Kalkulation

Bei den einzelnen Gewerken treten verschiedene Körperschaften als Auftraggeber auf. Jedes Gewerk ist daher für sich ausgewogen zu kalkulieren. Eine offensichtliche Mischkalkulation führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

10.2.2 Bauzeit

Zu koordinieren sind die Nebenbestimmungen/Anlagen des WSA Rhein/Abz. St. Goar, Pegeltechnik, vorhandene WSV-Kabel, Beschilderung/Rheinkilometrierung, ggf. Verankerungen der Anleger sowie Abstimmungen mit LBM und Straßenverkehrsbehörde. Des Weiteren sind Teilleistungen (u.a. Ausstattung und Infrastruktur) im Auftrag der Stadt Sankt Goar im Auftrag enthalten. Die hieraus entstehenden Schnittstellen und der zusätzliche Koordinationsaufwand sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den untergeordneten Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem Auftraggeber 14 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in einfacher Ausfertigung und digital zu übergeben.
Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.2.3 Bautagebuch

Der AN hat ein **Bautagebuch** gem. Vergabehandbuch BUND Formblatt 411 zu führen und auf der Baustelle vorzuhalten. Das Bautagebuch ist dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben.
Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.2.4 Rechnungsstellung

Auftraggeber der Hauptmaßnahme Freianlagen ist die SGD Nord.

Auftraggeber für die Ausstattung mit Möblierung und Beleuchtung, Trinkwasser- und Stromleitungsarbeiten sowie Schmutzwasserentsorgungsanlagen Toilettenanlage ist die Stadt Sankt Goar.

Auftraggeber für die Umlegung von Leitungen des WSA/WSV ist WSA Rhein/Abz. St. Goar.

Die getrennte Rechnungsstellung ist zu beachten.

Die Rechnungen sind elektronisch als XRechnung einzureichen.

Die Nachweise der Abschlagsrechnungen (Massenermittlungen, Aufmaße) sind gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der E-Rechnung an das Ingenieurbüro, sowie dem Auftraggeber digital (zusätzlich als GAEB.-Datei im Format D11 / x31) zu übergeben.

Zur Schlussrechnung sind als separates Dokument weitere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Original Wiegescheine
- Original Lieferscheine
- Prüfzeugnisse sämtlicher eingebauter Materialien
(diese sind ebenso vor Leistungserbringung dem AG bzw. der BÜ zu übergeben)
- Tagesberichte:
Tagesberichte sind wöchentlich der BÜ vorzulegen
Tagesberichte müssen komplett vor Abnahmeverlangen dem AG vorliegen
- Fotodokumentation wie in den Positionen beschrieben gefordert.

Der Bauherr behält sich vor, für einzelne Bereiche oder Leistungen getrennte Rechnungen zu verlangen. Vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Stellen der ersten Abschlagsrechnung wird eine mögliche Rechnungsaufteilung durch den Bauherrn mitgeteilt.

Bei allen Rechnungen sind die Bestimmungen aus den Förderbescheiden zwingend zu berücksichtigen (Förderbescheid liegt bei).

Vor der ersten Abschlagsrechnung werden gemeinsam mit AG und AN die Nummerierung der Aufmaßblätter festgelegt.

Der Aufwand für die getrennte Rechnungsstellung ist in die EP's einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

10.2.5 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den gesamten Auftragsumfang beträgt 5 Jahre.

10.2.6 Materialprüfungen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Qualitäten sämtlicher durch den AN gelieferten Materialien in anerkannten Laboren oder Materialprüfungsanstalten überprüfen zu lassen. Sofern sich dabei herausstellt, dass die im LV geforderten Qualitäten nicht eingehalten wurden, gehen sämtliche mit der Prüfung entstandenen Kosten und sonstige durch das Liefern minderwertiger Ware entstandenen Folgekosten zu Lasten des AN.

10.2.7 Bürgschaften und Sicherheitsleistungen

Für Sicherheitsleistungen und Bürgschaften gelten die Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der VOB/B, insbesondere § 17 VOB/B. Ergänzend sind die vergaberechtlichen Vorgaben der VOB/A, insbesondere § 9c VOB/A, zu beachten.

Soweit Sicherheitsleistungen gefordert werden, sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Formblätter und Bürgschaftsmuster zu verwenden.

10.2.8 Abrechnung

Die Massenermittlung hat nach den Grundsätzen der REB 23.003 zu erfolgen. Sie ist dem Auftraggeber zusätzlich zur Printfassung in digitaler Form als Austauschdatei DA11 zu übergeben.

Alle Original-Lieferscheine sind ab der Materiallieferung auf die Baustelle bis zur Übergabe an den AG auf der Baustelle vorzuhalten. Auf den Lieferscheinen ist die Maßnahmenbezeichnung eindeutig zu vermerken.

Lieferscheine vom Bauhof des AN werden nur anerkannt, wenn der AG diese vorher ausdrücklich als Abrechnungsgrundlage akzeptiert. Dies gilt auch für Kastenaufmaße von LKW's.

Sämtliche Schüttgüter, Beton, Asphalt sind neben den Aufmaßen immer über Lieferscheine nachzuweisen. Es ist zwischen den Ergebnissen der Aufmaße und den Lieferscheinen ein SOLL-IST-Vergleich aufzustellen.

10.2.9 Haftung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit mindestens der Regeldeckungssummen von 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Auf Verlangen des AG hat der AN einen entsprechenden Nachweis innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen.

10.3 Vorgaben zur Bauausführung

10.3.1 Mitgeltende Regelwerke

Die nachfolgend aufgeführten Regelwerke sind Vertragsbestandteil. Evtl. hiervon abweichende Regelungen in den Vorbemerkungen oder in den Leistungspositionen haben Vorrang.

a) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

ZTV A StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (ZTV A StB 12) FGSV
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt ZTV Asphalt-StB 26, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke, Ausgabe 2026; Teil 2, soweit einschlägig, Ausgabe 2026, FGSV.
ZTV Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege) FLL
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013, (ZTV BEA-StB 09/13) FGSV
ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB) FGSV
ZTV Beton-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton Ausgabe 2026 (ZTV Beton-StB 26) FGSV
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau Ausgabe 2025 (ZTV Ew-StB 25) FGSV
ZTV FUG-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB) FGSV
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten Teil 1 bis 10 (ZTV-ING) BASt
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18) FGSV
ZTV LW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege Ausgabe 2016 (ZTV LW) FGSV
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen Ausgabe 2013 (ZTV M) FGSV
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen ZTV-SA 97/01, Ausgabe 1997/2001; Änderungen gemäß BMDV ARS 7/2024 sind zu beachten.
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017, (ZTV E-StB 17), FGSV

ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) FGSV
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster StB 20), FGSV
ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01) FGSV
FLL	FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010. Für Baumpflanzungen sind die jeweils im LV genannten FLL-Regelwerke, DIN 18916 und DIN 18920 sowie die ZTV-Baumpflege 2017 zu berücksichtigen.
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Korrektur Stand März 2025, FGSV.
M FP	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung Ausgabe 2024 (FGSV)
M FPgeb	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung Ausgabe 2018 (FGSV)
DIN EN 1610, DWA-A 139,	DIN EN 1610 / DWA-A 139 – Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; DWA-A 139 Ausgabe 2019-03, soweit Leitungs-/Kanalbauleistungen enthalten sind.

b) Auswahl geltender Technischer Lieferbedingungen

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen genannten Technischen Lieferbedingungen:

TL AG-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) FGSV
TL Asphalt-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen TL Asphalt-StB 26, Ausgabe 2026, FGSV.
TL Beton-StB	Technische Lieferbedingungen für die Herstellung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton TL Beton-StB 26, Ausgabe 2026, FGSV.

TL G OB-StB	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15) FGSV
TL BE-StB	Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15) FGSV
TL Bitumen-StB	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen TL Bitumen-StB 25, Ausgabe 2025, FGSV.
TL BuB E – StB	Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E – StB 20/23) FGSV
TL Fug-StB	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024 (TL Fug-StB 24)
TL GeoK E-StB	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues Ausgabe 2019 (TL GeoK E-StB 19) FGSV
TL Gestein-StB	TL Gestein-StB 04/23 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau TL Gestein-StB 04/23, Ausgabe 2004/Fassung 2023, FGSV.
TL Pflaster StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Ausgabe 2015 (TL Pflaster-StB 06/15), Fassung 2015, FGSV
TL G SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)
RuA-StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau Ausgabe 2023 (RuA-StB 23), FGSV
M RC	Merkblatt über den rezyklierten Einsatz von Baustoffen im Erd – und Straßenbau Ausgabe 2019 (FGSV)
M BBB	Merkblatt über Bodenverfestigung und Bodenverbesserungen mit Bindemittel Ausgabe 2021 (FGSV)

10.3.2 Beseitigung von Aufbrüchen, Böden und Abfällen

Allgemeine Hinweise

Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu vermeiden bzw. zu mindern. Dies bedeutet, dass wieder verwertbare Bauabfälle dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen sind. Es ist nicht erlaubt, Bauabfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen abzulagern.

Unbelasteter Bauabfall ist zu privaten, von der Kreisverwaltung konzessionierten zugelassenen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen, zu entsorgen.

Die vorschriftsmäßige Entsorgung zu einem zugelassenen Standort ist vom AN der Bauüberwachung unaufgefordert nachzuweisen.

Leistungsumfang

Im nachfolgenden Text der Leistungsbeschreibung bedeutet "Entsorgen" bzw. "Beseitigen", laden des Aushubes bzw. Bauabfalls, abfahren und lagern an dem jeweils der Art des Aushubes bzw. des Bauabfalls entsprechenden Entsorgungsstandort. Diese Leistungen sowie die anfallenden Entsorgungskosten (einschl. Gebühren, Ablagerungskosten usw.) sind in die Einheitspreise der dafür vorgesehenen Positionen einzurechnen.

10.3.3 Beseitigung/Verwertung Bodenmaterial und mineralischen Abfällen ≤ Z2 (LAGA) bzw. ≤ BM –F2 oder RC-2

Für die Beseitigung, Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Auffüllungen, Aufbruchmaterialien und sonstigen mineralischen Abfällen ist der geo- und umwelttechnische Bericht der GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH, Projekt 18087-1, vom 17.04.2019 zu beachten. Die dort beschriebenen Untersuchungsergebnisse, abfalltechnischen Einstufungen, Hinweise zu teer-/pechhaltigen Bestandteilen, Auffüllungen, Bauschuttanteilen und organoleptischen Auffälligkeiten sind bei Aushub, Rückbau, Separierung, Zwischenlagerung, Deklaration und Entsorgung zu berücksichtigen. Abweichende, auffällige oder im Bericht nicht erfasste Materialien sind getrennt aufzunehmen und der örtlichen Bauüberwachung unverzüglich anzuzeigen. Erforderliche ergänzende Deklarationen, Annahmeerklärungen und Entsorgungsnachweise sind rechtzeitig abzustimmen und vorzulegen. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen und Nachweise sind, soweit nicht gesondert ausgeschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.3.4 Beseitigung von „gefährlichen Abfällen“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Böden und Stoffe die als gefährlicher Abfall einzustufen sind der SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) anzudienen und entsprechend deren Vorgaben zu entsorgen. Die Unterlagen für den vorgesehenen Entsorgungsweg müssen komplett der SAM vorgelegt werden. Erst wenn von der SAM der vom AN vorgesehene Entsorgungsweg geprüft und freigegeben wurde darf mit den Leistungen begonnen werden. Die elektronische Nachweisführung ist für den Auftragnehmer verpflichtend. Sämtliche Leistungen hierzu sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Gebühren der SAM trägt der Auftraggeber. Bei mehreren Auftraggebern in Kostenteilung nach Vorgabe des Auftraggebers.

Die im Leistungsverzeichnis angesetzten Massen sind Schätzmengen und können von der tatsächlichen Menge abweichen. Sobald der Auftragnehmer feststellt, dass die Massenansätze im Leistungsverzeichnis voraussichtlich überschritten werden ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich, mit Angabe der neuen Schätzmenge, darüber zu informieren.

10.3.5 Absteckungen, Messungen

Vom Auftraggeber wird die Hauptachse der baulichen Anlage sowie erforderliche Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlage in der Örtlichkeit abgesteckt. Der Auftragnehmer hat diese Punkte für die Dauer der Maßnahme zu sichern und zu markieren. Die Kosten für die Sicherung und Markierung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.3.6 Sicherung von Grenzsteinen und -markierungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Beginn der Bauarbeiten die vom AG angezeigten Grenzsteine und -markierungen anhand eines vom AG gestellten Katasterplanes zu markieren und zu sichern, fehlende Grenzsteine hat der AN vor Baubeginn gemeinsam mit dem AG festzustellen und zu dokumentieren.

Unterlässt der AN dieses, muss er alle fehlenden Grenzsteine nach Abschluss der Arbeiten auf seine Kosten setzen lassen.

Sofern Grenzsteine oder Markierungen im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden müssen, wird die Wiederherstellung durch den AG veranlasst. Die Entfernung von Grenzsteinen oder Markierungen ist grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

10.4 Industriell hergestellte Gesteinskörnungen/RC-Baustoffe

Aufgrund der Lage des Baufeldes im Überschwemmungsgebiet und im 40-m-Bereich des Rheins ist der Einbau von Recyclingbaustoffen, industriell hergestellten Gesteinskörnungen, aufbereiteten Böden und sonstigen mineralischen Ersatzbaustoffen im Baufeld nicht zugelassen. Dies gilt insbesondere für Frostschutzschichten, Schottertragschichten, Bettungen, Hinterfüllungen, Bodenverbesserungen, Geländeauffüllungen und sonstige ungebundene Schichten.

Zulässig sind nur natürliche, güteüberwachte Primärbaustoffe, sofern diese die technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und der einschlägigen Regelwerke erfüllen. Die Anforderungen an Herkunft, Güteüberwachung, technische Eignung und Lieferscheinnachweise bleiben unberührt.

10.4.1 Wiederverwendung Sekundärrohstoffe

Eine Wiederverwendung von Sekundärrohstoffen, Recyclingbaustoffen oder mineralischen Ersatzbaustoffen im Baufeld ist nicht zugelassen.

10.4.2 Anforderung von zuvor genutzten Böden und Recyclingbaustoffen

Der Einbau von zuvor genutzten Böden, Recyclingbaustoffen und mineralischen Ersatzbaustoffen im Baufeld ist nicht zugelassen. Dies gilt unabhängig davon, ob für diese Stoffe grundsätzlich Einsatzmöglichkeiten nach ErsatzbaustoffV bestehen. Maßgebend ist die projektbezogene Beschränkung aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und im 40-m-Bereich des Rheins.

10.4.3 Aufbereitung zu Frostschutzmaterial

Eine Aufbereitung oder Wiederverwendung aufzunehmender Baustoffe zu Frostschutzmaterial oder Tragschichtmaterial für den Wiedereinbau im Baufeld ist nicht zugelassen. Ausbaumaterial ist entsprechend seiner abfalltechnischen Einstufung ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

10.5 Beleuchtung / Kabeltiefbauarbeiten

Die Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle.

Die Hinweise zur Rechnungsstellung sind zu beachten, die Aufwendungen für die Rechnungslegung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Dieser Abschnitt Kabeltiefbau gilt für die im LV enthaltenen Leistungen zu Stromanschluss, Kabelschutzrohren, Beleuchtung sowie Anpassungen/Sicherungen am Pegel-, WSV- und Versorgungsbestand.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen